



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer im  
gemeindefreien Gebiet "Gutsbezirk Münsingen" (Hebesatzung)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung und § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer im gemeindefreien Gebiet "Gutsbezirk Münsingen" vom 28.02.2011 hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuererhebung**

Der Landkreis Reutlingen erhebt von dem im gemeindefreien Gebiet "Gutsbezirk Münsingen" liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Er erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den bestehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte im gemeindefreien Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im gemeindefreien Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“.

**§ 2**

**Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
  
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.

der Steuermessbeträge.

**§ 3**

**Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2018.

- 2 -

#### **§ 4**

##### **Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge in Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

#### **§ 5**

##### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 25.05.2011 außer Kraft.